

oder Summen (*res certae*) einer oder mehreren Personen zugedacht; so ist das Zugedachte, wenn gleich dessen Werth den größten Theil der Verlassenschaft ausmacht, nicht als Erbtheil, sondern bloß als Vermächtniß (*Legat*) zu betrachten und es tritt im Uebrigen die gesetzliche Erbfolge ein.

§. 8.

Wäre aber ein so Bedachter ausdrücklich als Erbe bezeichnct, (*heres ex re certa*): so erbt er, je nachdem zu dem übrigen Nachlasse eingesetzte Erben vorhanden sind oder nicht, entweder mit diesen, oder mit dem zum ledigen Theile des Nachlasses eintretenden gesetzlichen Erben, zu einem Kopfteile, wobei das ihm einzeln Zugedachte (*res certa*) auf seinen Erbtheil zugerechnet, und, soweit es diesen überfliege, als Vorand-Vermächtniß (*Prälegat*) betrachtet wird.

§. 9.

Hat ein Erblasser zwar über die Gesamtheit seines Vermögens verfügt, jedoch einen oder mehrere genau bestimmte Gegenstände ausdrücklich von der Erbeinsetzung ausgenommen und zur weitem Verfügung vorbehalten, letztere aber späterhin auf gültige Weise nicht getroffen; so fallen diese Gegenstände den zur gesetzlichen Erbfolge berechtigeten Personen zu, die alsdann wie Vermächtnißnehmer zu beurtheilen sind.

§. 10.

Die Codicillarklausel versteht sich von selbst.

Es ist gesetzliche Erbfolge an die Stelle eines Testaments tritt, ist der gesetzliche Erbe verpflichtet, die Auflagen des Erblassers zu erfüllen, in wie weit sie in der Eigenschaft von Codicillen (*Codicilli ab intestato*) rechtmäßig bestehen können. Einer ausdrücklichen dießfalligen Erklärung des Erblassers (*clausula codicillaris*) bedarf es nicht.

§. 11.

Soll Jemand nach dem Willen des Erblassers erst einige Zeit nach des Letzteren Tode, oder beim Eintritt einer Bedingung Erbe sein, so tritt bis dahin die gesetzliche Erbfolge ein. Soll Jemand das Erbrecht nur bis zum Eintritt eines Zeitpunktes oder einer Bedingung haben, so tritt nachher die gesetzliche Erbfolge ein. Im ersten Falle finden zwischen dem gesetzlichen und dem letztwilligen, im zweiten aber zwischen diesem und jenem Erben die nämlichen Rechtsverhältnisse Statt, wie bei einer fideicommissarischen Substitution.

§. 12.

Auf den Ursprung des Vermögens kommt nichts an.

Darauf, von wem der Erblasser sein Vermögen erworben hat, kommt durchaus